

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Firma Air Alliance GmbH
für den Verkauf von Luftfahrzeugen, Ersatzteilen und Zubehör
(nachstehend „AIR ALLIANCE“ genannt)
Hauptsitz: Flughafen Siegerland, 57299 Burbach

STAND: September 2022

§ 1 Definitionen

- (1) „**Verbraucher**“ ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (2) „**Unternehmer**“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (3) „**Kunden**“ können Verbraucher oder Unternehmer sein.

§ 2 Allgemeinverbindlichkeit, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und AIR ALLIANCE für den Verkauf von neuen und gebrauchten Luftfahrzeugen durch AIR ALLIANCE. Sie gelten auch für alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, wie den Verkauf von Zubehör, Komponenten, Geräten oder sonstige Teile aller Art sowie für die Erbringung von Beratungsleistungen. Sie gelten jedoch nicht für die Vornahme von allgemeinen Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten von AIR ALLIANCE, für welche stattdessen die „Allgemeinen Werftbedingungen“ gelten.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote von und Verträge mit AIR ALLIANCE erfolgen ausschließlich zu den vorliegenden AVB. Letztere gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen AIR ALLIANCE und dem Kunden etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die AVB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt AIR ALLIANCE nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorliegenden AVB gelten auch dann, wenn AIR ALLIANCE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (4) Individuelle Vereinbarungen (z. Bsp. im Kaufvertrag) haben – vor allem im Widerspruchsfalle - Vorrang vor den AVB.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote von AIR ALLIANCE sind freibleibend und unverbindlich und können bis zum Kaufvertragsabschluss widerrufen werden.
- (2) Vertragsabschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, die durch AIR ALLIANCE nicht schriftlich bestätigt werden, werden kein Vertragsgegenstand.

- (3) Die Mitarbeiter von AIR ALLIANCE sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages mit AIR ALLIANCE hinausgehen.

§ 4 Ausstattung des Luftfahrzeugs

- (1) Für das Luftfahrzeug gelten ausschließlich die Spezifikationen und Leistungen gemäß Kaufvertrag, technischer Beschreibung und Flughandbuch.
- (2) Die im Flughandbuch genannten Werte und Angaben über Leistungen (insbesondere Fluggeschwindigkeiten, Betriebskosten, Kraftstoffverbrauch, Maße und Gewichte) des Luftfahrzeuges sind Näherungswerte. Sie sind keine Beschaffenheitsvereinbarungen, zugesicherte Eigenschaften oder Garantien. AIR ALLIANCE behält sich Abweichungen von den technischen Daten des Flugzeugs vor, wenn dies zur Erfüllung behördlicher Auflagen bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Luftfahrzeuges geboten ist.
- (3) Maßgeblich sind die Zulassungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und/oder die Vorgaben der European Aviation Safety Agency (EASA). Die Erfüllung von weitergehenden oder anderen ausländischen Auflagen obliegt dem Kunden und stellt keine Verpflichtung von AIR ALLIANCE dar.
- (4) Änderungen im Zuge der Weiterentwicklung des Luftfahrzeuges (unter anderem für den technischen Fortschritt oder Steigerung der Flugsicherheit) und der Austausch mit gleichwertigen Teilen - für den Fall, dass einzelne Teile nicht rechtzeitig verfügbar sind - bleiben AIR ALLIANCE bzw. dem Hersteller ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Von AIR ALLIANCE oder vom Hersteller herausgegebene Prospekte, Werbeschriften usw. sowie die darin enthaltenen Angaben werden nur dann Vertragsgegenstand, wenn sie ausdrücklich in den Vertrag einbezogen sind.

§ 5 Kaufpreise

- (1) Der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis versteht sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern anwendbar. Soweit im Kaufvertrag nicht anders vereinbart, gilt bei Luftfahrzeugen der Kaufpreis ab Standort Flughafen Siegerland.
- (2) Sollte die Umsatzsteuer nicht berechnet worden sein und sich nachträglich herausstellen, dass die Umsatzsteuer hätte berechnet werden müssen, ist AIR ALLIANCE berechtigt, die Umsatzsteuer vom Kunden nachzufordern.
- (3) Im Kaufpreis sind bei Luftfahrzeugen keine Zusatzleistungen, wie z.B. Abstell-, Unterstell-, Verwahrungs-, Transport-, Verpackungs-, Überführungs-, Schulungs-, Zulassungs- und / oder Registrierungskosten enthalten. Sofern diese Leistungen vom Kunden gewünscht werden, wird hierüber eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (4) AIR ALLIANCE ist berechtigt, bei Luftfahrzeugen den im Kaufvertrag angegebenen Kaufpreis aufgrund zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auftretenden Preisanpassungen der Hersteller/Lieferanten (insbesondere wegen Veränderungen der Rohstoffpreise) sowie aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften vorgeschriebener Zusatzausstattung des Flugzeugs auf den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gültigen Kaufpreis anzuheben, soweit die Lieferzeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mindestens 4 Monate beträgt.

- (5) Änderungs- und/oder Zusatzwünsche des Kunden, die nach Vertragsabschluss eintreten, werden berücksichtigt, soweit dies für AIR ALLIANCE möglich und zumutbar ist. Hierfür entstehende Mehrkosten werden nach gesonderter Vereinbarung gesondert berechnet und vom Kunden bezahlt. Ohne Abschluss einer gesonderten Vereinbarung wird AIR ALLIANCE die Änderungs- und Zusatzwünsche des Kunden nicht umsetzen.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Kaufpreis einschließlich der Preise für Nebenleistungen ist spätestens vor Übergabe des Luftfahrzeuges vollständig zu zahlen. AIR ALLIANCE ist berechtigt, auf den Kaufpreis angemessene Anzahlungen zu verlangen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Kaufvertrag.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von AIR ALLIANCE sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von AIR ALLIANCE spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug.
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn AIR ALLIANCE über den Betrag frei verfügen kann. Im Falle der Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst wird.
- (5) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Der vereinbarte Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. AIR ALLIANCE behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (6) Wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, durch welche die Kaufpreisansprüche von AIR ALLIANCE aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung), ist AIR ALLIANCE nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - ggf. nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). AIR ALLIANCE ist in diesem Falle außerdem berechtigt, weitere Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 7 Liefertermine, Verzug und höhere Gewalt

- (1) Ein geplanter Liefertermin ist nur verbindlich, wenn er ausdrücklich schriftlich durch AIR ALLIANCE für verbindlich erklärt wird.
- (2) Verbindliche Liefertermine stehen zudem unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von AIR ALLIANCE durch den Hersteller/Lieferanten.
- (3) AIR ALLIANCE bleibt es vorbehalten, den Liefertermin um bis zu drei Monate zu verschieben, wenn dies aus produktionsbedingten Gründen beim Hersteller/Lieferanten notwendig ist. Für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrages Ausstattungsänderungen notwendig werden, kann sich der Liefertermin um bis zu sechs Monate verschieben.
- (4) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer- und Leistungszeit ist AIR ALLIANCE zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Erst bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist kann AIR ALLIANCE in Verzug geraten, es sei denn, AIR ALLIANCE hat die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Das Erfordernis der

Fristsetzung gilt auch im Falle der kalendermäßigen Bestimmung des Liefer- bzw. Fertigstellungstermins. Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

- (5) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von AIR ALLIANCE setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (6) Für Ereignisse höherer Gewalt, die der betroffenen Vertragspartei ihre vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die betroffene Vertragspartei nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Energiemangel, Rohstoffknappheit, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen wie z.B. behördliche Auflagen oder verspätet behördliche Abnahmen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Importschwierigkeiten oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die betroffene Vertragspartei auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

§ 8 Bereitstellungsanzeige, Übergabe, Gefahrübergang

- (1) AIR ALLIANCE teilt dem Kunden die Fertigstellung des Luftfahrzeugs schriftlich mit und stellt es ab dem gemeldeten Datum zur Abholung bereit. Der Kunde ist verpflichtet, das Luftfahrzeug innerhalb von 5 Tagen ab dem gemeldeten Datum abzuholen und abzunehmen.
- (2) Es gilt grundsätzlich eine Holschuld des Kunden. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs (Totalverlust) oder einer zufälligen Verschlechterung (Beschädigung) des Vertragsgegenstandes geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Übergabe aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist AIR ALLIANCE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB. Aufbewahrungs- und Abstellkosten) zu verlangen.
- (4) Erfolgt die Übergabe nicht durch den Kunden selbst, sondern durch einen Beauftragten, so muss sich dieser durch eine entsprechende Legitimation ausweisen. Andernfalls darf AIR ALLIANCE die Übergabe durch den Beauftragten verweigern. Die durch eine berechtigte Verweigerung entstehende Verzögerung der Übergabe hat der Kunde zu vertreten. AIR ALLIANCE ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Legitimation des Beauftragten oder dessen Flugberechtigung zu prüfen.

- (5) Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt mit der Übergabe des Luftfahrzeuges. Der Kunde wird bei der Abholung das Luftfahrzeug auf Mängel untersuchen und abnehmen. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem ggf. festgestellte Mängel schriftlich festgehalten werden.
- (6) Stellt der Kunde erhebliche Mängel fest, ist er berechtigt, die Übergabe des Luftfahrzeuges bis zur Behebung der Mängel durch AIR ALLIANCE zu verweigern. AIR ALLIANCE wird die Mängelbeseitigung unverzüglich vornehmen.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist AIR ALLIANCE berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag durch AIR ALLIANCE gilt ein Schadenersatzbetrag von 15 % des Nettovertragspreises als vereinbart, der mit einer eventuell geleisteten Anzahlung des Kunden verrechnet wird. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass AIR ALLIANCE kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren gesetzlichen Schadenersatzanspruchs bleibt davon unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) AIR ALLIANCE behält sich das Eigentum an den Luftfahrzeugen, Ersatzteilen und Zubehör bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag vor.
- (2) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde über das Luftfahrzeug nebst Zubehör weder verfügen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung hieran einräumen.

§ 10 Gewährleistung

Grundlagen der Mängelhaftung

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).
- (3) Bei Kaufgegenständen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet AIR ALLIANCE eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt AIR ALLIANCE insoweit keine Haftung.
- (4) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch AIR ALLIANCE nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Dem Kunden steht es frei, Ansprüche aus solchen Garantieerklärungen gegenüber dem Hersteller direkt geltend zu machen.

Mängelanzeige

- (5) Gewährleistungsansprüche des Kunden, der zugleich Unternehmer und Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne ist, setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist.

Ausschluss der Gewährleistungshaftung

- (6) Für den Fall, dass das Luftfahrzeug, die Ersatzteile oder das Zubehör nicht gemäß den Vorgaben, Instruktionen und Verfahrensweisen zu Betrieb, Service, Wartung und Aufbewahrung von AIR ALLIANCE und - sofern anwendbar - vom Hersteller der jeweiligen Komponente betrieben, gewartet und/oder aufbewahrt wird, oder Arbeiten am Luftfahrzeug von nicht autorisierten Dritten vorgenommen werden, ist jeglicher Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen. Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Kunden. Instandhaltungsmaßnahmen müssen durch geeignetes Instandhaltungspersonal, das den gesetzlichen Bestimmungen genügt, und in hierfür zugelassenen Instandhaltungsbetrieben durchgeführt werden.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, für das Luftfahrzeug nur zugelassene Teile, Ersatzteile und Zubehör zu verwenden. Sofern der Kunde das Luftfahrzeug und/oder dessen Teile mit Ersatzteilen oder Zubehör betreibt, die nicht zugelassen worden sind, ist mit Installation dieser Teile jeglicher Anspruch aus dieser Gewährleistung ausgeschlossen. Jegliche Haftung von AIR ALLIANCE für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit Mängeln, Vorfällen und Unfällen, die von solchen nicht genehmigten Teilen verursacht wurden, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- (8) Gewährleistungsansprüche sind auch ausgeschlossen, sofern der Kunde / jeweilige Halter keine vollständigen Aufzeichnungen über den Betrieb und die Wartung des Luftfahrzeuges führt, und/oder diese Aufzeichnungen AIR ALLIANCE nicht zur Verfügung stellt.
- (9) Diese Gewährleistung gewährt keinen Anspruch auf fortlaufendes Upgrade und/oder sonstige Verbesserungen des Luftfahrzeuges, der Ersatzteile und des Zubehörs. Sie gewährt auch keinen Anspruch auf Teilnahme an Spezialprogrammen und Kampagnen von AIR ALLIANCE oder den einzelnen Herstellern. Für eine Teilnahme an derartigen Kampagnen und Programmen gelten die jeweils darin vorgesehenen Regelungen.
- (10) Für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder Nichteinhaltung der Wartungs- und Betriebsvorschriften, durch natürlichen Verschleiß oder ungewöhnliche Abnutzung oder durch Unfall (beispielsweise Ablösungen und/oder Schäden an der Oberfläche aufgrund von Steinschlag, Eis oder Vogelschlag oder an Innenverkleidung, Gummidichtungen, Anstrich am Luftfahrzeug) an dem Luftfahrzeug, dessen Einzelteilen, Ersatzteilen, Zubehör oder Material entstehen, sind sämtliche Ansprüche aus dieser Gewährleistung ausgeschlossen.

Umfang der Gewährleistungshaftung

- (11) Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt die Mängelbeseitigung, indem das Luftfahrzeug, Ersatzteil oder Zubehör wieder in einen flugtauglichen Zustand gebracht wird. AIR ALLIANCE behält sich dabei das Recht vor, auszutauschende Teile mit reparierten, überholten oder – sofern vorhanden – neuen Teilen zu ersetzen, dies unter der Voraussetzung, dass das Ersatzteil zumindest die gleichen Qualitäten und verbleibende Nutzungsdauer aufweist wie das mangelhafte, ausgetauschte Teil.
- (12) Eine Mängelbeseitigung wird grundsätzlich am Flughafen Siegerland durchgeführt. In Fällen, in denen AIR ALLIANCE ihre Leistung am Flughafen Köln/Bonn zu erbringen hat, wird eine Mängelbeseitigung grundsätzlich am Flughafen Köln/Bonn durchgeführt.

AIR ALLIANCE steht das Recht zu, eine Mangelbeseitigung selbst oder durch Beauftragung eines autorisierten Servicecenters bzw. Drittunternehmens vorzunehmen.

- (13) Der Kunde hat AIR ALLIANCE die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Kaufgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- (14) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, einschließlich Aus- und Einbaukosten, trägt AIR ALLIANCE, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann AIR ALLIANCE die ihr hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt erlangen, wenn dieser das Nichtvorliegen des Mangels kannte oder hätte kennen müssen.
- (15) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung im gesetzlichen Umfang zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (16) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels können erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Schadensersatzansprüche bestehen ohnehin nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Gewährleistungsfrist

- (17) Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwei Jahre ab Ablieferung. Für gebrauchte Luftfahrzeuge, gebrauchte Ersatzteile oder gebrauchtes Zubehör beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung.
- (18) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Für gebrauchte Luftfahrzeuge, gebrauchte Ersatzteile oder gebrauchtes Zubehör ist eine Haftung für Mängel ausgeschlossen.

§ 11 Haftung von AIR ALLIANCE

- (1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet AIR ALLIANCE bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet AIR ALLIANCE - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn ihr oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei einfacher Fahrlässigkeit von AIR ALLIANCE oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, haftet AIR ALLIANCE nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem

Fall beschränkt sich die Haftung von AIR ALLIANCE jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

- (3) Die sich aus § 11 Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit AIR ALLIANCE einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn AIR ALLIANCE die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von AIR ALLIANCE.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von AIR ALLIANCE nur berechtigt, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder anerkannt oder unstreitig sind. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von AIR ALLIANCE allerdings auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.
- (2) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die im Wege der Geschäftsanbahnung aufgenommenen und die zur Vertragsausführung notwendigen Daten und Informationen werden von AIR ALLIANCE aufbewahrt. AIR ALLIANCE ist berechtigt, die Daten und Informationen zu verarbeiten.
- (2) AIR ALLIANCE ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragsdurchführung die Daten und Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen an Dritte weiterzugeben, soweit dies der Vertragsabwicklung oder der Sicherung berechtigter Interessen von AIR ALLIANCE dient.
- (3) Es wird im Übrigen auf die nach diesen AVB aufgeführten „HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG“ verwiesen.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Erklärung zur Verbraucherschlichtung

- (1) Auf diese AVB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AIR ALLIANCE und dem Kunden findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen sowie des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist im Zweifelsfall der Hauptsitz von AIR ALLIANCE am Flughafen Siegerland.
- (3) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar

ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main. AIR ALLIANCE ist allerdings - nach ihrer Wahl - auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

- (4) AIR ALLIANCE ist zu einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen AIR ALLIANCE und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Eventuelle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z. B Brief, E-Mail, Telefax) ein.
- (2) Wenn und soweit Vertragsunterlagen, Anlagen, AVB oder sonstige Unterlagen, ganz oder teilweise in eine Fremdsprache übersetzt werden, gilt bei Streitigkeiten ausschließlich deren deutschsprachige Fassung.
- (3) Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen durch den Kunden an Dritte ist ausgeschlossen, sofern keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung von AIR ALLIANCE erteilt wurde.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen AVB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen in der EU vereinheitlicht werden. Dadurch soll der Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU insgesamt sichergestellt werden. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Wir nehmen den Schutz persönlicher Daten sehr ernst. Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir ausschließlich im Einklang mit den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die von uns gesetzlich oder kraft vertraglicher Vereinbarung zu erhebenden Daten zu unserem Vertragsverhältnis.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher: Air Alliance GmbH, Werfthalle G1, Flughafen Siegerland, D-57299 Burbach, Deutschland, E-Mail: info@air-alliance.de, Telefon: +49 (0) 27 36 / 44 28-0, Telefax: +49 (0) 27 36 / 44 28-50, Webseite: <https://air-alliance.de>

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datschutz@air-alliance.de.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung oder im Rahmen einer Geschäftsanbahnung von Ihnen oder anderen Betroffenen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Luftfahrzeugregister, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der Air Alliance-Gruppe oder von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Üblicherweise erheben wir folgende personenbezogene Daten:

- Personalien (Anrede, Vorname, Nachname)
- bei juristischen Personen zudem Firma, Registergericht und Registernummer sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- E-Mail-Adresse
- Anschrift oder sonstige Kontaktdaten
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) und Faxnummer
- Staatsangehörigkeit

Darüber hinaus können dies auch weitere Daten sein, die für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Dies können beispielsweise auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr) sowie Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- oder Ratingdaten) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Zweck der Datenverarbeitung und deren Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

a) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt primär,

- um Sie als unseren (potentiellen) Vertragspartner identifizieren zu können;
- zur Erfüllung gegenseitiger vertraglicher Verpflichtungen oder um erforderliche vorvertragliche Maßnahmen ergreifen zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen und
- zur Rechnungsstellung.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zur Erfüllung gegenseitiger vertraglicher Verpflichtungen oder um erforderliche vorvertragliche Maßnahmen ergreifen zu können, erforderlich.

b) im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele dafür sind:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftgebern (z.B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung unserer IT-Sicherheit und unseres IT-Betriebs;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4. Speicherung und Löschung der Daten

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben können. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

5. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO für die Erfüllung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehören insbesondere Dienstleister oder Vertragspartner, die wir im Rahmen von Auftragsdatenverhältnissen heranziehen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und –durchführung.

Sofern Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, wie z. Bsp. Handwerker oder sonstige Fachbetriebe, ist Rechtsgrundlage für die Weitergabe der personenbezogenen Daten, dass die Leistungen Dritter zum Zwecke der optimierten und effizienten Erfüllung des Vertrages mit Ihnen bzw. der Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

6. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre ggf. erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

7. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an datenschutz@air-alliance.de.
